



Bürgerlich-Demokratische  
Partei Schweiz

BSV  
Geschäftsfeld Familie,  
Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

Bern, den 28. Februar 2011

## **Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der oben genannten parlamentarischen Initiative.

### **Vorbemerkung**

Auch in einer modernen Gesellschaft bleibt die Familie die Basis. Die BDP identifiziert sich in hohem Mass mit der „traditionellen“ Familie, unterstützt aber explizit auch moderne Gemeinschaftsformen und unterschiedliche Familienmodelle, ohne diese gegen einander auszuspielen. Wir begrüssen es deshalb, dass eine Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik geschaffen werden soll. Insbesondere die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist der BDP ein Anliegen und sie findet es wichtig, dass dieses zentrale Element einer zeitgemässen Familienpolitik nun auch in der Bundesverfassung ausdrücklich als Staatsaufgabe verankert wird. Dass die Vereinbarkeit von Familie- und Erwerbstätigkeit in der Schweiz noch nicht erfüllt ist, ist nicht zuletzt aus sozio-ökonomischer Sicht wenig sinnvoll: der Wirtschaft entgehen so unverzichtbare, gut qualifizierte Arbeitskräfte. Die BDP ist deshalb klar der Meinung, dass der Bund seinen Beitrag zur Förderung und Entlastung der Familien zu leisten hat.

### **Bemerkungen zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit**

Die BDP teilt die Auffassung der Kommission, dass die vordringlichste Massnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen ist. BDP Nationalrätin Ursula Haller hatte dahingehend bereits im Herbst 2005 eine parlamentarische Initiative eingereicht (05.440 Pa. Iv. Haller. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung).

Die BDP ist ebenfalls der Meinung, dass die hauptsächliche Zuständigkeit in diesem Bereich bei den Kantonen und Gemeinden liegen muss und der Bund nur dann aktiv werden soll, wenn diese ihre Aufgaben nicht oder ungenügend wahrnehmen.

### **Zu Art. 115a Abs.1**

Artikel 115a Abs.1 BV übernimmt den geltenden Artikel 116 Abs.1 BV im Wortlaut und wiederholt damit die bereits heute geregelte, generelle und unbestrittene Verpflichtung des Bundes, den Bedürfnissen der Familien Rechnung zu tragen, indem er Massnahmen Dritter unterstützt. Diese Übernahme scheint zweckmässig.

### **Zu Art. 115a Abs.2**

Die BDP begrüsst es, dass Bund und Kantone mit diesem Absatz gemeinsam dazu verpflichtet werden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen. Es könnte hier zweckmässig sein, die Gemeinden nach Vorbild des Kantons Bern (Tagesschulordnung vom 28. Mai 2008) zur Bereitstellung eines Tagesschulangebotes zu verpflichten, sobald dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern besteht.

Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehört aus Sicht der BDP ausserdem die Einführung von landesweit oder zumindest innerhalb der Sprachregionen koordinierten Blockschulzeiten.

Ganz allgemein möchten wir ausserdem bemerken, dass es nicht denkbar und zweckmässig sein kann, immer mehr Aufgaben an die Schule zu delegieren, ohne die Lehrerschaft gleichzeitig entsprechend zu stärken und zu entlasten (beispielsweise durch die Einführung von Schulsozialarbeit).

### **Zu Art. 115a Abs.3**

Die BDP begrüsst die beschränkte gesetzgeberische Kompetenz des Bundes, welche die Hauptverantwortung für die Familienpolitik bei den Kantonen und den Gemeinden belässt, dem Bund aber die nötige Rechtsgrundlage gibt, um einzugreifen, falls die Kantone oder Dritte ihren Pflichten nicht hinreichend nachkommen oder nicht genügend aktiv werden.

### **Zu Art. 115a Abs.4**

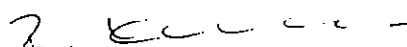
Was die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung betrifft, teilt die BDP die Ansicht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit und spricht sich ebenfalls dafür aus, dass der neue Verfassungsartikel auf das vordringliche familienpolitische Kernthema der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit begrenzt bleiben sollte.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen



Hans Grunder, Präsident BDP Schweiz



Renato Krähenbühl, Generalsekretär



BSV  
Geschäftsfeld Familie,  
Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 **Bern**

Freiburg / Wünnewil, 3. März 2011

## **Parlamentarische Initiative – Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

### **Stellungnahme der CSP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren vom 22. November 2010 „Parlamentarische Initiative - Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“ und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Überlegungen:

**Die CSP Schweiz, als christlichsoziale Partei, setzt sich vehement für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Familien ein und fordert eine nachhaltige Familienpolitik.**

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Familienrealitäten stark verändert. Damit diesen neuen Realitäten Rechnung getragen wird, braucht es eine Verfassungsbasis und eine übereinstimmende Familienpolitik. Ob Doppelverdiener-Familien, Einverdiener-Familien, ob Einzeltern- oder Patchworkfamilien, ob klassische, vertauschte oder gemischte innerfamiliäre Rollenverteilung, ob junge Familien oder Familien in späteren Lebensphasen mit Verantwortung für die älter werdende Generati-

on, alle sollten die Möglichkeit haben, frei entscheiden zu können, auf welche Weise sie füreinander Verantwortung übernehmen und füreinander einstehen wollen.

**Um diese Wahlfreiheit sicherzustellen, brauchen Familien Zeit, Infrastrukturen, Einkommen und faire Chancen. Die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Politik müssen die Rahmenbedingungen setzen, damit die übernommene Verantwortung von allen Familien wahrgenommen werden kann.**

Trotz der sich verändernden Familienrealitäten und dem grossen Wandel des Familienalltags konnte in den vergangenen Jahrzehnten auf Grund fehlender klarer Bundesverfassungskompetenz keine nationale kohärente Familienpolitik umgesetzt werden. Es muss festgestellt werden, dass der Gesetzgeber der Familie im Rahmen der Gesamtrevision der Bundesverfassung kaum mehr Bedeutung zugemessen hat, als lediglich den früheren Artikel 34 quinquies in einen Artikel 116 umzuwandeln.

Veränderungen wurden lediglich in den Kantonen wahrgenommen. Einige Kantone hatten bereits zwei Jahrzehnte vor der Diskussion um die neue Bundesverfassung eine Diskussion über die Notwendigkeit eines kantonalen Verfassungsartikels zur Familie lanciert. Mittlerweile hat die grosse Mehrheit aller Kantone einen Artikel zur Familie in ihrer kantonalen Verfassung verankert. Familie ist offen formuliert und erlaubt dadurch die Förderung und Unterstützung aller Familien, in Anerkennung der Vielfalt der Lebensformen. Die Analyse der kantonalen Verfassungsnormen zeigt aber, dass nicht alle Kantone die gleichen Prioritäten setzen.

**Für die CSP Schweiz ist daher eine Bundesverfassungsnorm, welche die familienpolitischen Ziele umfassend beinhaltet nicht nur sinnvoll, sonder auch notwendig.**

### **Herausforderungen der Familienpolitik**

Im Punkt 2 geht der Bericht der SGK-N näher auf die bevorstehenden Herausforderungen ein. Er erwähnt insbesondere drei Themen: der Ausgleich finanzieller Belastung, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Stärkung des Familienlebens. Der zweite Bereich, **jener der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit**, fokussiert auf die Kinder und auf deren Mütter mit guter Ausbildung. Die Feststellung (Seite 7 im deutschen Bericht), dass die Berufstätigkeit der Frauen aus volkswirtschaftlichen Gründen wichtig sei, führt zu einer inakzeptablen Diskriminierung aller anderen Frauen, die dank ihrer Erwerbstätigkeit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung ihrer Familie leisten. Die Problematik der Vereinbarkeit ist längst nicht mehr nur ein Frauenthema. Männer äussern ebenfalls vermehrt den Wunsch ihre Erwerbsarbeit mit ihrem Privatleben vereinbaren zu können. **Es ist daher erstaunlich, dass die Kommission sich auf eine ausschliesslich weibliche Argumentationslinie konzentriert.**

Generell ist festzustellen, dass die spezifischen Herausforderungen, mit welchen Familien in späteren Lebensphasen konfrontiert sind, in dieser Vorlage ausgeblendet bleiben. Selbst wenn es beiden Eltern während der Kinderphase unter gewissen Bedingungen möglich ist, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss festgestellt werden, dass in der späteren Lebensphase ein neues Ungleichgewicht entsteht. Viele – vor-

wiegend Frauen – übernehmen eine Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige und reduzieren oder verzichten gar auf ihre Erwerbstätigkeit, um Unterstützung und Begleitung möglich zu machen. Dieser Schritt hat für die Familiengemeinschaft unterschiedliche ökonomische Folgen.

Wenn jetzt über einen zukunftsweisenden Verfassungsartikel nachgedacht wird, so muss der intergenerationelle Aspekt – im Sinne einer Berücksichtigung aller Generationen – besser berücksichtigt werden.

**Familien brauchen primär Zeit, Geld und Infrastrukturen. Für die CSP Schweiz muss ein Bundesverfassungsartikel diesen drei Faktoren gerecht werden.**

### **Die Rolle des Bundes in der Familienpolitik**

Der Bund hat bis anhin subsidiär seine Verantwortung wahrgenommen. Doch auch wenn Subsidiarität als Grundsatz sinnvoll sein kann, gilt es immer zu prüfen, ob dieser Leitgedanke nicht zu Diskriminierungen führt. Die Entwicklung der Familienpolitik in den letzten Jahrzehnten zeigt auch auf, dass der Zugang zu gewissen Angeboten und die damit verknüpften Bedingungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Der Föderalismus hat zur Folge, dass Familien unterschiedlich behandelt werden, was unter anderem auch dem Artikel 8 BV widerspricht.

Die in den letzten Jahren vorgenommenen Gesetzesänderungen (Mutterschaftsurlaub, Kinder- und Ausbildungszulagen, Prämienreduktion im KVG und BG über die Schwangerschaftsberatungsstellen) sind erste Schritte in Richtung Harmonisierung und Gleichstellung aller Familien.

**Aus Sicht der CSP Schweiz bleiben dennoch zahlreiche Hürden auf dem Weg der Gleichstellung aller Familien, in Anerkennung der Vielfalt der Lebensformen, die überwunden werden müssen. Der Grundsatz zur Subsidiarität und die Anerkennung des Föderalismus dürfen nicht Grundlage für Diskriminierung und Ungleichbehandlung sein.**

#### **Zum Initiativtext**

Die Kernthemen der parlamentarischen Initiative sind wesentliche Pfeiler der Familienpolitik. Die CSP Schweiz begrüsst die Aussage der SGK-N, wonach die aufgenommenen Themen wichtige Elemente einer umfassenden Familienpolitik seien. Damit ist aber auch gesagt, dass diese Liste der Themen nicht vollständig ist.

**Die CSP Schweiz teilt mit der Kommission die Auffassung, dass ein neuer familienpolitischer Verfassungsartikel nur sinnvoll ist, wenn dieser dem Bund neue Kompetenzen zuweist, damit die familienpolitischen Ziel umgesetzt werden können.**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anliegen in einem neuen Verfassungsartikel Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz)**



Bernadette Lehmann  
Vorstandsmitglied CSP Schweiz  
Pfrundweg 4  
3184 Wünnewil  
Tel. 026 496 17 82  
Fax 026 496 30 15  
bernadette.lehmann@bluewin.ch

**CSP Schweiz – Christlich-soziale Partei der Schweiz**

**[www.csp-pcs.ch](http://www.csp-pcs.ch)**

Präsident: Marius Achermann Tel. 079 692 53 58 e-mail: [Achermann\\_Avry@sunrise.ch](mailto:Achermann_Avry@sunrise.ch)  
Sekretariat: Marlies Schafer Tel. 026 496 30 74 e-mail: [info@csp-pcs.ch](mailto:info@csp-pcs.ch)

PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 23. Februar 2011

## **Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative 07.419. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik.**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 22. November 2010 wurden wir eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative 07.419 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP Schweiz begrüsst und unterstützt die Bestrebungen des Initianten, CVP-Nationalrat Norbert Hochreutener, eine Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik zu schaffen. Diese Verfassungsbasis entspricht den Forderungen unserer Partei, die sich konsequent für die Anliegen und Bedürfnisse der Familien in der Schweiz einsetzt. Vom vorliegenden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats nehmen wir Kenntnis, können die Schlussfolgerungen aber nicht in allen Punkten teilen.

### **Finanzielle Entlastung**

Der Bericht kommt zum Schluss, dass es bezüglich der finanziellen Entlastung kein besonderer Verfassungsartikel notwendig sei. Wir können diese Analyse nicht teilen, denn wir stellen fest, dass die Verfassungsgrundlage nach wie vor ungenügend ist (vgl. Pa.Iv. 00.437n).

### **Vereinbarkeit von Familien und Erwerbstätigkeit**

Die CVP setzt sich seit langem für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen ein, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist für alle Beteiligten von grossem Nutzen. Von einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit profitiert auch die Wirtschaft, der dadurch zusätzliche qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Wir begrüssen deshalb die Schaffung einer Verfassungsnorm, welche dem Bund Rechtsetzungskompetenzen verleiht, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Männern und Frauen gefördert werden kann, sehr.

Die CVP erwartet aber, dass auch die Wirtschaft einen Beitrag an die verbesserte Vereinbarkeit leistet, indem sie beispielsweise Arbeitszeitmodelle entwirft, die dem Wunsch vieler Arbeitnehmer nach vermehrter Flexibilität (Teilzeit, Home Office Day, Telearbeit, usw.) gerecht werden. Des Weiteren stört sich die CVP daran, dass im Bericht der volkswirtschaftliche Nutzen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit auf gutausgebildete und hoch qualifizierte Frauen reduziert wird. Wir weisen darauf hin, dass *alle* Frauen und Männer einen volkswirtschaftlichen Beitrag leisten. Sie alle müssen die Möglichkeit haben, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren.

Ferner geben wir zu bedenken, dass Familien auch in späteren Lebensphasen Unterstützung brauchen. Angesichts der wachsenden Bedürfnisse der über 50 Jährigen erwerbstätige Frauen und Männer, die Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige übernehmen und oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stossen - müssen auch diese Personen das gleiche Recht auf Infrastrukturen wie Eltern von Kleinkindern und Jugendlichen haben. Damit diese älter werdende Generation nicht durch die Übernahme pflegerischer Verantwortung schlechter gestellt wird, müssen die verfolgten familienpolitischen Ziele weiter gesetzt werden.

### **Förderung Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen**

Der Initiativtext fordert explizit die Förderung von Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen. Wir sind der Auffassung, dass im Rahmen der Änderung der vorgeschlagenen Verfassungsnorm, welche vom Volk und Stände genehmigt werden muss, es begrüssenswert wäre, eine zeitgleiche Ergänzung des Artikels 67 BV vorzunehmen. Damit würde dem Bund - analog zum Bildungsartikel - eine umfassende Förderungskompetenz für die Mitgestaltung einer effizienten und kohärenten Förderung der Kinder und Jugend übertragen.

### **Bemerkungen zum neuen Verfassungsartikel**

#### **Absichtserklärung**

Die CVP begrüsst die Schaffung eines neuen Artikels 115a in der Bundesverfassung ausdrücklich. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass der Titel irreführend ist, solange nur wie vorgeschlagen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit thematisiert wird. Um dem Titel gerecht zu werden und eine kohärente Familienpolitik zu ermöglichen, verlangen wir folgende Ergänzung und Präzisierung:

#### **115a, Absatz 1 (neu)**

Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für das Wohl der Familie.

#### **Erweiterung der Tragweite des Artikels**

Die CVP erachtet die blossе Übernahme des geltenden Artikels 116 Absatz 1 BV als ungenügend. Familien leisten in allen Lebensphasen einen entscheidenden Beitrag für die Wahrnehmung der Grundbedürfnisse, für das Wohlbefinden und die Entwicklung eines jeden Menschen: sie bieten Schutz, Beistand, Pflege, Wertschätzung, Liebe und Zuneigung. Um diese Leistungen erbringen zu können, müssen Familien unterstützt und gefördert werden.

Wir fordern deshalb, dass der entsprechende Absatz 1 (SGK-N) präziser formuliert wird und die Formulierung des Artikels 41 Bst. c BV integriert:



### **115a, Absatz 2 (bisher Absatz 1)**

Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie im Generationenverbund. Er fördert und unterstützt Massnahmen, damit die Familie ihre vielfältige Verantwortung übernehmen kann.

Der ursprüngliche Initiativtext von Norbert Hochreutener verlangte explizit die Förderung der Familie. Angesichts der Tatsache, dass die Kommission des Nationalrats selbst darauf aufmerksam macht, dass bis anhin der Bund kaum selber agieren durfte, erstaunt es umso mehr, wenn sie sich nun auf die Schutzfunktion beschränkt. Wir sind der Meinung, dass auch Fördermassnahmen zu erwähnen sind, um die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Familien in ihren verschiedenen Lebensphasen zu erlauben.

Wenn diese Formulierung übernommen wird, können auch die Anliegen, welche die Minderheit der Kommission einbringt, berücksichtigt werden. Denn sollte der Gesetzgeber eine Harmonisierung der Alimenterbevorschussung begrüssen, hätte er mit diesem neuen BV-Artikel eine wertvolle Grundlage.

### **Spätere Lebensphasen mitberücksichtigen**

Die CVP unterstützt den Grundsatz, wonach Bund und Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen müssen. An der Formulierung lässt sich jedoch eine kinder- und jugendspezifische Ausrichtung erkennen. Familien haben indes in jeder Lebensphase das Bedürfnis nach Infrastrukturen. Dem hat der neue Verfassungsartikel Rechnung zu tragen, deshalb fordern wir folgende Ergänzung:

### **115a, Absatz 3 (neu, bisher Absatz 2)**

Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsinfrastrukturen für Kinder, Jugendliche und pflegebedürftige Angehörige.

Der von der SGK-N vorgeschlagene Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4, denn dieser muss zwingend aufrechterhalten bleiben.

### **115a, Absatz 4 (bisher Absatz 3)**

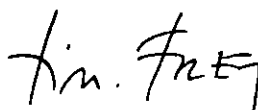
Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz



Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz

Vorab-Mail:

familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen u. Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Thun, 4. März 2011 hs

## **Entwurf der SGK-NR (Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates) für eine Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

### **Stellungnahme der EDU Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der EDU-Schweiz (EDU-CH) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über den Entwurf der SGK-NR für einen Verfassungstext für eine umfassende Familienpolitik. Für die EDU ist Familienpolitik ein zentrales Anliegen. Wir formulieren deshalb nachstehend unser Verständnis von Familie und Familienpolitik und gestatten uns aus unserer Sicht eine Beurteilung Ihrer Vernehmlassungsvorlage. Wir bitten Sie höflich, unsere Vernehmlassung bei Ihren weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

#### **1. Grundsätzliches Verständnis der EDU des Begriffes „Familie“**

Die EDU ist erfreut darüber, dass das Thema „Familie“ in Parlament und Regierung ernst genommen wird. Allerdings stellt sich die Frage, was unter dem Begriff „Familie“ verstanden wird. Gemäss dem von Ihnen im Bericht ebenfalls erwähnten BV-Art. 41 (Sozialziele) werden Familien „... als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern ...“ definiert. Das sind sie auch aus Sicht der EDU zweifelsohne, aber nicht nur. Nach dem Verständnis der EDU basiert „Familie“ grundsätzlich insbesondere auf der verbindlichen Lebensgemeinschaft der Ehe und setzt sich aus Vater, Mutter und den eigenen Kindern und allfällig zur Betreuung anvertrauten Kindern zusammen. In diesem Sinne betrachtet die EDU auch (Scheidungs-) Halbfamilien mit Vater oder Mutter und den eigenen Kindern als Familie. Die Familiendefinition in BV-Art. 41 verzichtet bewusst und absichtlich auf die Bezugsbasis einer verbindlichen Lebensgemeinschaft der Eltern und lässt auch Raum für gleichgeschlechtliche Eltern mit Kindern. Dies natürlich mit dem Verweis auf die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Da wäre auch zur Kenntnis zu nehmen, welche Auswirkungen diese veränderten gesellschaftlichen Bedingungen auf die Persönlichkeitsentwicklung psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus Scheidungs- und Patchwork-Familien mit ständig wechselnder Zusammensetzung und Lebensabschnittspartner-Philosophie (LAP) haben. Die sozialen Auswirkungen von Scheidungsrate und Patchwork-Lebensweise werden auf die Gesellschaft abgewälzt. Nach den Ursachen und Verursachern wird nicht gefragt. Zu beachten wäre noch, dass BV-Art. 41 die Förderung dieser weit offenen Familiendefinition innerhalb der Grenzen der verfassungsmässigen Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel von Bund und Kantonen festlegt und daraus keine Rechte auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können.

#### **2. Zentrale Anliegen der EDU-CH beim Thema „Familienpolitik“**

Folgende Anliegen sind für die Familienpolitik der EDU zentral, grundlegend:

- Schutz und Förderung der traditionellen, christlichen Ehe-Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau als Grundlage einer stabilen Familie.

#### **EDU Schweiz**

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44  
PC 30-23430-4, www.EDU-Schweiz.ch, info@EDU-Schweiz.ch

- Respektierung des verfassungsmässigen Rechts auf Ehe.
- Respektierung der Freiheit der Ehepartner selbständig über die familieninterne Aufteilung von Erwerbs- und Kinderbetreuungsaufgaben entscheiden zu können, ohne staatliche Einmischung oder Diskriminierung.
- Respektierung des Rechts der Frau, Mutter sein zu dürfen und ihre eigenen Kinder zu betreuen.
- Respektierung des Rechts der Eltern, sich frei dafür zu entscheiden, dass die Frau und Mutter, im Interesse der Kinder als nicht erwerbstätige Mutter ihre Kinder betreuen kann, ohne durch Steuergesetze, staatliche Mutterschaftsversicherungen oder -Förderung von Einrichtungen für die familienexterne Kinderbetreuung finanziell diskriminiert zu werden, wie dies heute der Fall ist.
- Stopp der staatlichen Diskriminierung der nicht erwerbstätigen 100%-Mutter durch Einstellung der staatlichen Fördermittel für die Mutterschaftsversicherung, für Tagesstrukturen zur familien-externen Kinderbetreuung, Steuerabzüge für Kosten der familienexternen Kinderbetreuungs-kosten, usw. und Umlegung dieser Mittel auf erhöhte Kinderzulagen. Dies wirkt nachhaltiger für erwerbstätige- und nicht erwerbstätige Mütter zur Unterstützung von Familien mit Kindern und lässt den Eltern mehr diskriminierungsfreie Wahlfreiheit bei Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung.
- Einstellung der Einmischung des Staates bei der familienexternen Kinderbetreuung bei Finanzen und über-rissenen Standard-Vorschriften.
- Anerkennung der Priorität der privaten Zuständigkeit, Verantwortung und Finanzierung für die familieninterne und externe Kinderbetreuung durch Eltern, sowie sozialpartnerschaftlicher Lösungen durch die Nutzer der familienexternen Kinderbetreuung. Begünstigung von Privat-Initiativen statt heutiger Verhinderung.
- Staatliche Anerkennung der gesellschaftlichen Veränderungen und der Tatsache, dass der Haushalt die wirtschaftliche Einheit ist, mit zunehmend mehr als einem Einkommen pro Haushalt. Deshalb muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushaltes und nicht der Einzelperson für die Veranlagung der Einkommenssteuern gemäss BV-Art. 127,2 betrachtet werden. D.h., die kumulierten Einkommen des Haushaltes bestimmen den Veranlagungssatz für die einzelnen Einkommen eines Haushaltes. Damit wäre die Heiratsstrafe und die Diskriminierung des Einverdiener-Familienhaushaltes gerecht abgeschafft. Keine Einführung des Vollsplittings bei der Einkommensbesteuerung.
- Stopp der Diskriminierung der Ehepaare bei der AHV durch Einführung einer Paarrente analog zur Ehepaarrente für im gleichen Haushalt lebende (Konkubinats-) Paare, unabhängig vom Zivilstand.

### **3. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“**

#### **3.1. Zusammenfassung:**

Die EDU anerkennt die Wichtigkeit der Erwähnung des Schutzes und der Förderung von Ehe und Familie und die gesunde Entwicklung der Jugend in der Bundesverfassung. Aus Sicht der EDU ist dies auf der Basis der bestehenden Bestimmungen in der Bundesverfassung möglich.

Die EDU stellt fest, dass die ursprüngliche PI 07.419 von Nationalrat N. Hochreutener und Mitunterzeich-nern primär auf eine wirtschaftliche und finanzielle Entlastung von Eltern mit Kindern und eine Förderung von Bildung und In-tegration von Kindern und Jugendlichen abzielte und nur sekundär auf einen Ausbau von Kinderbetreuungsein-richtungen und Tagesstrukturen durch den Bund. Die SGK-NR hat daraus eine der Gender-Ideologie konforme Vorlage ausgearbeitet, welche primär und fast ausschliesslich auf die staatliche Förderung der Vereinbarkeit von Familie-

#### **EDU Schweiz**

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44  
PC 30-23430-4, [www.EDU-Schweiz.ch](http://www.EDU-Schweiz.ch), [info@EDU-Schweiz.ch](mailto:info@EDU-Schweiz.ch)

und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone ausgerichtet ist. Zudem hat die SGK gleich noch die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung darin eingepackt und auf Verfassungsstufe gehoben.

**Aufgrund der Gesamtbeurteilung des nun vorliegenden SGK-NR-Entwurfs eines neuen Verfassungsartikels 115a muss die EDU-CH diese Vorlage aus folgenden Gründen klar ablehnen und zur Überarbeitung zurück weisen:**

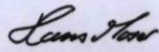
- *Der neue Verfassungsartikel zeigt eindeutig in die falsche Richtung. Er fordert einseitig die Förderung der Erwerbstätigkeit beider Eltern zulasten des Rechts der Kinder auf umfassende Betreuung durch die eigenen Eltern und berücksichtigt nicht primär die Bedürfnisse der Familie sondern klar jene von Arbeitgebern und Wirtschaft, welche gut ausgebildete Frauen in den Arbeitsprozess locken wollen. Auch die UNO-Kinderrechtskonvention verlangt in Art. 3, Abs. 1 das Kindeswohl als übergeordnete Vorgabe bei allen staatlichen Eingriffen.*
- *Dies ist aus Sicht der EDU zwar ein legitimes Anliegen von Arbeitgebern und Wirtschaft, bedingt aber aus Sicht der EDU, dass Arbeitgeber und Wirtschaft hier auch konsequent handeln und z.B. auch Hand bieten für sozialpartnerschaftliche Lösungen, damit die Kinder dieser gut ausgebildeten und gesuchten Arbeitnehmerinnen kindgerecht betreut werden. Solche Lösungen auf Basis privater, sozialpartnerschaftlicher und eigenverantwortlicher Initiativen können kostengünstiger betrieben werden, als wenn staatliche Institutionen mit überrissenen Standards dies übernehmen.*
- *Der neue Verfassungsartikel entspricht in seiner Auswirkung einer einseitigen staatlichen Subventionierung der Erwerbstätigkeit junger Mütter. Die nicht erwerbstätigen Mütter und Einverdiener-Familienhaushalte werden durch diese Art von sogenannter „Familien-Politik“ krass benachteiligt und diskriminiert.*
- *Die Ergebnisse der modernen Hirnforschung zeigen beachtliche Zusammenhänge auf zwischen ständig wechselnden Bezugspersonen für Kleinkinder und deren gesundheitlicher und intellektueller Entwicklung. Aus dem Bericht geht hervor, dass insbesondere die vorschulische familienexterne Kinderbetreuung durch diesen Verfassungsartikel gefördert werden sollte. Gerade diese Kleinkind-Vorschulzeit ist für die Entwicklung der Kinder und die Wichtigkeit beständiger Bezugspersonen von zentraler Bedeutung. Eine zunehmende Anzahl Schulkinder mit gestörten Verhaltensweisen werden dann mit enormem Aufwand zu Lasten von Staat und Gesellschaft behandelt und therapiert. Der neue Verfassungsartikel begünstigt diese negative Entwicklung zu Lasten von Kindern und Jugendlichen, sowie der Öffentlichkeit.*
- *Die EDU fordert aus obigen Gründen einen Verzicht auf einen solchen, in die falsche Richtung weisenden Verfassungsartikel, der letztendlich vor allem betroffene Kinder benachteiligt. Familienförderung ist mit der Abschaffung der ständigen Diskriminierung der Einverdiener-Familienhaushalte mit nicht erwerbstätigen 100%-Mütter zu bewerkstelligen, indem die heute in Steuerabzüge für die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung, in die staatliche Subventionierung von Kinderbetreuungseinrichtungen, usw. investierten finanziellen Ressourcen in zusätzliche Kinderzulagen umgelegt werden, was die Familien weit stärker und nachhaltiger entlastet.*
- *Die EDU fordert, dass sich der Bund vollständig aus dem Aufgabenbereich familienexterne Kinderbetreuung zurückzieht. Dies ist keine staatliche Kernaufgabe, sondern gehört in die Eigenverantwortung von Eltern und Sozialpartner. Wer wegen Erwerbstätigkeit nicht selbst seine Kinder betreuen kann oder will, soll die familienergänzende Kinderbetreuung selbst eigenverantwortlich in seinem privaten Umfeld oder sozialpartnerschaftlich mit dem Arbeitgeber organisieren.*

Eidgenössisch-Demokratische Union  
Union Démocratique Fédérale  
Unione Democratica Federale

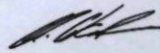
Soweit unsere Anmerkungen zum Entwurf der SGK-NR für einen Verfassungsartikel für eine umfassende Familienpolitik.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung.

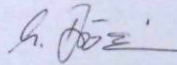
**Für die Geschäftsleitung EDU Schweiz**



Hans Moser,  
Präsident



Christian Waber,  
a.NR, Geschäftsführer



Andreas Brännimann,  
Nationalrat

**Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Generalsekretariat

Nägeligasse 9

3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Familie, Generationen, Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

18. Januar 2011

**Pa. Iv. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik  
Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage, welche von der EVP grundsätzlich begrüsst wird. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verdient die Erwähnung in der Verfassung, auch wenn diese Forderung allein natürlich keine „umfassende Familienpolitik“ begründen kann.

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die EVP ist sehr einverstanden mit der Schaffung eines eigentlichen Familienartikels in der Verfassung. Zum einen geht die Familienpolitik als Querschnittsaufgabe oft vergessen, zum anderen verlangen Demographie und Situation der Familien in der Schweiz nach einer umfassenderen Familienpolitik. Die heutige Verfassungsbasis bezüglich Familie ist in der Tat mager und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Themen Mutterschaftsversicherung und Familienzulagen.

Ein neuer Verfassungsartikel zur Familienpolitik darf sich allerdings nicht auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beschränken. Die Forderung ist zweifelsohne wichtig und wird von der EVP unterstützt. Doch Familienpolitik ist mehr als familienfreundliche Arbeitsbedingungen, Tagesstrukturen und familienergänzende Betreuungsangebote. Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung für Familien, insbesondere die Unterstützung einkommensschwacher Familien, sowie die Stärkung des Familienlebens sind für die EVP unverändert Herausforderungen, die es zu lösen gilt.



**EVP PEV**

Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique  
Partito Evangelico · Partida Evangelica

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen**

### **2.1. Artikel 115a Absatz 1: Bund nimmt Rücksicht auf die Familie**

Mit dieser Bestimmung wird die bestehende Formulierung in BV Art. 116 (Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung) in den neu zu schaffenden Art. 115a verschoben. Das ist vom Aufbau und der Logik her sicher richtig, bedeutet aber keine inhaltliche Änderung der BV.

### **2.2. Artikel 115a Absatz 2: Bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen**

Nach Absatz 2 haben Bund und Kantone neu die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern und insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen. Die EVP unterstützt alle Bemühungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und begrüsst es deshalb, dass die entsprechende Verantwortung von Bund und Kantonen in der Verfassung festgehalten wird. Sie weist allerdings darauf hin, dass es mit den Tagesstrukturen allein nicht getan ist (was im Wörtchen „insbesondere“ ja auch angedeutet ist).

Hingegen regt die EVP eine bessere Klärung der Kompetenzen an. Die vorgeschlagene Formulierung „Bund und Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen“ ist diesbezüglich ungenügend. Wer soll denn nun für Tagesstrukturen sorgen (und diese letztlich auch finanzieren)? Der Bund oder die Kantone? Die EVP schlägt deshalb vor, Art. 115a Abs. 2 wie folgt zu präzisieren:

Art. 115a Familienpolitik

2 Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. **Die Kantone** sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.

Damit wären die Zuständigkeiten klar festgelegt. Die Tagesstrukturen lägen wie bis anhin in der Kompetenz der Kantone. Wichtig ist hingegen der in Abs. 3 festgelegte Grundsatz, dass sich der Bund an den Massnahmen der Kantone finanziell beteiligen kann. Damit ist sichergestellt, dass der Bund beispielsweise sein Engagement zur Anstossfinanzierung von Kindertagesstätten wie beschlossen weiterführen kann.

Beim Angebot und der Finanzierung von Tagesstrukturen ist ferner unbedingt darauf zu achten, dass Eltern, welche ihre Kinder selber betreuen, nicht benachteiligt werden. Wenn sich die öffentliche Hand am Angebot von Tagesstrukturen beteiligt und Eltern, welche dieses Angebot in Anspruch nehmen, ihre Beiträge dann auch noch von den Steuern absetzen können, liegt eine doppelte Subventionierung vor, die in dieser Höhe nicht gerechtfertigt ist. Die Wahlfreiheit zwischen Eigen- und Fremdbetreuung muss unabhängig von steuerlichen Anreizen gewährleistet sein. Die EVP hat bei der Vernehmlassung zur Familienbesteuerung im Jahr 2009 gefordert und bekräftigt ihre Haltung hiermit, dass der Fremdbetreuungsabzug auf 6000 Franken pro Kind und Jahr zu begrenzen ist und gleichzeitig bei der direkten Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz ein Eigenbetreuungsabzug von 3000 Franken pro Kind und Jahr eingeführt wird.

### **2.3. Artikel 115a Absatz 4: Harmonisierung der Alimentenbevorschussung**

Hingegen unterstützt die EVP den Minderheitsvorschlag für eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung in Abs. 4. Es sollte in der Tat nicht abhängig vom Wohnkanton sein, ob und wie rasch Alleinerziehende eine Bevorschussung erhalten.

### **3. Vorschlag für weitere Bestimmungen**

Soll der Familienartikel in der Verfassung tatsächlich die Basis für eine umfassende Familienpolitik legen können, müsste er nach Erachten der EVP weitere Bestimmungen enthalten. Im Gegensatz zum erläuternden Bericht erachtet die EVP nämlich auch die Handlungsfelder „Kinder als Armutsrisiko“ und „Stärkung des Familienlebens“ nicht als abgeschlossen. Nachstehend mögliche Ergänzungen des geplanten Familienartikels:

- Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gehört auch die Förderung und Schaffung von mehr Teilzeitstellen und Job-Sharing-Angeboten (auch in der öffentlichen Verwaltung). Die fehlenden Teilzeitstellen sind ein mindestens so grosses Problem wie die fehlenden Krippenplätze.
- Die EVP fordert die Schaffung eines zweiwöchigen, bezahlten Vaterschaftsurlaubes.
- Heute zahlen Verheiratete mehr Steuern als Unverheiratete und bekommen weniger AHV. Diese Diskriminierung der Ehe ist ungerecht. Alle steuerlichen Benachteiligungen von Ehepaaren gegenüber anderen Lebensgemeinschaften müssen abgeschafft werden. Bei den Steuern heisst die Lösung Familiensplitting, bei der AHV muss gelten: eine Person, eine Rente.
- Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, dürfen nicht diskriminiert werden gegenüber Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen. Sie haben Anrecht auf einen Steuerabzug, weil sie durch die Betreuung der Kinder auf Lohneinnahmen verzichten. Bei der Vernehmlassung zur Familienbesteuerung im 2009 hat sich die EVP dafür verwendet, dass der Fremdbetreuungsabzug auf CHF 6000 pro Kind und Jahr limitiert wird und gleichzeitig bei der direkten Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz ein Eigenbetreuungsabzug von CHF 3000 pro Kind und Jahr geschaffen wird. Die EVP bekräftigt diese Forderung an dieser Stelle.
- Kinder sind nach wie vor der häufigste Armutsgrund. Working Poor und/oder Alleinerziehende kommen trotz vorhandener Anstrengungen finanziell kaum auf einen grünen Zweig und ihre Kinder haben erhebliche Nachteile hinsichtlich Chancengleichheit hinzunehmen. Es ist aber nicht einsichtig, weshalb der Staat AHV- und IV-Rentenbeziehende mittels EL besser stellt als bedürftige Familien, welche allenfalls Sozialhilfe beziehen können, mit diesen aber ein wesentlich tieferes Niveau erreichen als Rentenbeziehende mit Ergänzungsleistungen. Es ist deshalb sozialpolitisch zwingend, dass die EL für bedürftige Familien geöffnet werden (Tessiner Modell).

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

**EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)**



Parteipräsident  
Heiner Studer



Generalsekretär  
Joel Blunier



FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und  
Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 2. März 2011 / CE

VL\_Familienpolitik

**07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**  
**Antwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur obgenannten Initiative danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

**1. Zusammenfassung der Position**

- › Für die *FDP.Die Liberalen* gehört die Familie den Privaten. Der Staat hat nur dort, wo zum Schutze der Familienmitglieder oder der Gemeinschaft nötig, einzugreifen.
- › Ihre rechtliche Freiheit sollen Familien auch ausüben können. Strukturelle Schranken namentlich bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind abzubauen, damit Familienmitglieder ihre Wahlfreiheit effektiv nutzen können.
- › Lösungen sind erfolgreich, wenn sie regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechen und bedarfsgerecht sind. Daher muss die Kompetenz unbedingt bei den Kantonen und Gemeinden bleiben und nicht auf die Bundesebene verlagert werden. Die *FDP.Die Liberalen* spricht sich gegen die Einmischung des Bundes und die finanzielle Unterstützung allfälliger kantonalen Massnahmen aus.
- › Abs. 3 und 4 sind zu streichen.
- › Für die *FDP.Die Liberalen* ist die Harmonisierung der Alimentbevorschussung kein familienpolitisches Kernthema und gehört daher nicht in den Verfassungsartikel.

**2. Allgemeine Bemerkungen**

Für die *FDP.Die Liberalen* gehört die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu den politischen Prioritäten. Männer und Frauen sollen frei entscheiden können, wie sie ihr Leben gestalten möchten. Neben den gesellschaftlichen sprechen auch wirtschaftlichen Argumente dafür. Die Schweiz kann es sich nicht leisten, in die Bildung zu investieren, wenn dann quasi die Hälfte im Arbeitsmarkt nicht einsetzbar ist. Auch verliert der Staat so massive steuerliche Einnahmen. Die Schweiz kann sich auch nicht leisten, gleichsam die Kinderlosigkeit zu fördern. Familienpolitisch sehen wir drei Handlungsbereiche:

1. Im Bereich der **Betreuungsstrukturen** unterstützte die FDP die Anschubfinanzierung (bis 2015) für die Schaffung neuer Betreuungsplätze und war federführend in der Suche nach innovativen Lösungsmodellen, wie die Betreuungsgutscheine. Der Systemwechsel bei der Finanzierung der Kinderbetreuung hin zu Betreuungsgutscheinen fördert die Wahlfreiheit und Eigenverantwortung der Eltern. Die Lösungen sind erfolgreich, die den regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechen und bedarfsgerecht aufgebaut sind. Die FDP fordert, die Kompetenzen weiterhin ausschliesslich bei den Kantonen und Gemeinden zu belassen und kämpft gegen die zunehmende Akademisierung der Betreuungsberufe. Der irrsinnige Bürokratie für Kinderbetreuungsstrukturen verhindert privatorganisierte Lösungen und bringen massive Mehrkosten mit sich. Leidtragende sind die mittelständischen Familien, die dringend auf finanzierbare Betreuungsmöglichkeiten angewiesen sind.



2. Wenn der gesamte Lohn für Steuern und Betreuungskosten ausgegeben werden muss, macht das Arbeiten keinen Sinn. Viel Potential geht verloren – und Steuereinnahmen für den Staat. Hinsichtlich der finanziellen Entlastung von Familien wurden mit der Mutterschaftsversicherung, dem Familienzulagengesetz und dem steuerlichen Abzug von Betreuungskosten wichtige Massnahmen bereits umgesetzt. Die FDP fordert den maximalen steuerlichen Abzug von Betreuungskosten von CHF 24'000 pro Jahr und kämpft seit langem für die Individualbesteuerung.
3. Mit HarmoS wurden die Forderungen nach Tagesschulen, Mittagstische und weitere schulergänzende Betreuungsstrukturen bereits umgesetzt. Die Rahmenbedingungen müssen hier so ausgelegt sein, dass Private hier Lösungen wie zum Beispiel Mittagstische anbieten können.

### 3. Bemerkung zu den einzelnen Absätzen

#### Artikel 115a Abs.1

Diese Verschiebung des aktuellen Artikels 116 in den neu zu schaffenden Artikel zur Familienpolitik ist logisch und korrekt.

#### Artikel 115a Abs.2

Mit HarmoS ist die Forderung nach einem bedarfsgerechten Angebot an ausserschulischer Betreuung bereits festgehalten. Die Gestaltung und Finanzierung liegt für die FDP jedoch ausschliesslich in der Verantwortung der Kantone, Gemeinden und Eltern. Die FDP fordert, dass im zweiten Satz das Wort „sorgen“ durch „ermöglichen“ ersetzt wird. Der Staat soll diese Angebote auf keinen Fall selber bereitstellen müssen. Deshalb fordert die FDP folgenden Satz: *Die Kantone ermöglichen und fördern insbesondere ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.*

#### Artikel 115a Abs.3

Bevor der Bund die Grundsätze über die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für die Kantone festlegen kann, müssten diese entsprechend definiert werden. Eine zu breit gefasste Auffassung dieses Abschnittes würde einen ganzen Katalog an verschiedensten Forderungen, die nicht zwingend bedarfsgerecht sind, mit sich bringen, wie zum Beispiel die im Bericht erwähnte fixe Anzahl an Betreuungsplätzen pro Kanton. Weiter fordert die FDP, die Finanzierung von entsprechenden Massnahmen gemäss dem föderalistischen System bei den Kantonen und Gemeinden zu belassen. Die FDP fordert diesen Absatz zu streichen.

#### Artikel 115a Abs.4

Die FDP vertritt die Haltung, dass die Regelung zur Harmonisierung der Alimentbevorschussung nicht ein familienpolitisches Kernthema ist und daher nicht in diesen Verfassungsartikel gehört.

### 4. Schlussforderung

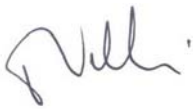
Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss gefördert werden. Die FDP lehnt jedoch jede Forderung nach staatlichen Interventionen auf kantonaler und kommunaler Ebene ab. Die FDP kann diesen Verfassungsartikel nur unter den oben genannten Bedingungen unterstützen. Die Forderungen sind klar: Wir müssen familienfreundliche und moderne Rahmenbedingungen schaffen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Gemischte Teams in der Wirtschaft, aber auch im Privatleben, sind der Schlüssel für eine erfolgreiche und prosperierende Schweiz

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse *FDP.Die Liberalen*

*FDP.Die Liberalen*

Der Präsident



Fulvio Pelli, Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstr. 20  
3003 Bern

Bern, 20. Februar 2011

Parlamentarische Initiative - Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

*Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz*

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 07.419 zu äussern.

**1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Familienrealitäten haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Um diesen neuen Realitäten gerecht zu werden braucht es eine Verfassungsbasis und eine adäquate Familienpolitik. Ob Einverdiener-Familien oder Doppelverdiener-Familien, ob Eineltern- oder Patchworkfamilien, ob klassische, vertauschte oder gemischte innerfamiliäre Rollenverteilung, ob junge Familien oder Familien in späteren Lebensphasen mit Verantwortung für die älter werdende Generation – alle sollten die Möglichkeit haben, frei entscheiden zu können, auf welche Weise sie füreinander Verantwortung übernehmen und füreinander eintreten wollen. Doch um diese Wahlfreiheit sicherzustellen, brauchen Familien Zeit, Infrastrukturen, Einkommen und faire Chancen.

Die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Politik müssen die Rahmenbedingungen so setzen, dass die übernommene Verantwortung für die jüngere wie auch für die ältere Generation von allen Familien wahrgenommen werden kann. In den vergangenen Jahrzehnten konnte auf Grund fehlender klarer Bundesverfassungskompetenz keine nationale kohärente Familienpolitik umgesetzt werden. Auffallend ist, dass im Rahmen der Gesamtrevision der Bundesverfassung, der Gesetzgeber der Familie nicht mehr Bedeutung geschenkt hat und lediglich den früheren Artikel 34 quinquies in einen Artikel 116 umgewandelt hat. Dies ist umso erstaunlicher, weil in diesen 60 Jahren seit der Einführung des Artikels 34 quinquies die Familien einen grossen Wandel durchgemacht haben, und der Alltag sie vermehrt herausgefordert hat.

Diese Veränderungen wurden in den Kantonen wahrgenommen. Einige Kantone hatten bereits zwei Jahrzehnte vor der Diskussion um die neue Bundesverfassung eine Diskussion über die Notwendigkeit eines kantonalen Verfassungsartikels zur Familie lanciert. Diese Diskussion löste richtigerweise auch eine Diskussion über die Definition der Familie aus. Mittlerweile hat die grosse Mehrheit aller Kantone einen Artikel zur Familie in ihrer kantonalen Verfassung verankert. Familie ist offen formuliert und erlaubt dadurch die Förderung und Unterstützung aller Familien, in Anerkennung der Vielfalt der Lebensformen. Doch die Analyse der kantonalen Verfassungsnormen zeigt, dass nicht alle Kantone die gleichen Prioritäten setzen. Daher ist eine Bundesverfassungsnorm, welche die familienpolitischen Ziele umfassend beinhaltet sinnvoll.

## 2 Die familienpolitischen Herausforderungen

Der Bericht der SGK-N geht näher auf die bevorstehenden Herausforderungen ein. Er erwähnt insbesondere drei Themen: der Ausgleich finanzieller Belastung, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Stärkung des Familienlebens.

Der zweite Bereich, jener der Vereinbarkeit, fokussiert auf die Kinder und auf deren Mütter mit guter Ausbildung. Die Feststellung (sh. Seite 8 des französischen Berichtes), dass ihre Berufstätigkeit aus volkswirtschaftlichen Gründen wichtig sei, führt zu einer inakzeptablen Diskriminierung aller anderen Frauen, die dank ihrer Erwerbstätigkeit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung ihrer Familie leisten. Die Problematik der Vereinbarkeit ist längst nicht mehr nur ein Frauenthema, Männer äussern ebenfalls vermehrt den Wunsch ihre Erwerbsarbeit mit ihrem Privatleben vereinbaren zu können. Es ist daher erstaunlich, dass die Kommission sich auf eine ausschliesslich weibliche Argumentationslinie konzentrierte.

Ferner gilt es zu vermerken, dass die Fokussierung auf Kinder einen wesentlichen Aspekt ausblendet. Wir stehen bereits heute im Bereich Vereinbarkeit vor einer neuen Herausforderung, gemeint ist die *Work-Care Problematik*.

Generell ist festzustellen, dass die spezifischen Herausforderungen, mit welchen Familien in späteren Lebensphasen konfrontiert sind, in dieser Vorlage ausgeblendet bleiben. Selbst wenn es beiden Eltern während der Kinderphase unter gewissen Bedingungen möglich ist, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss festgestellt werden, dass in der späteren Lebensphase ein neues Ungleichgewicht entsteht. Viele - vorwiegend Frauen - übernehmen eine Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige und reduzieren oder verzichten gar auf ihre Erwerbstätigkeit, um Unterstützung und Begleitung zu schenken. Dieser Schritt hat für die Familiengemeinschaft unterschiedliche ökonomische Folgen. Wenn nun über einen zukunftsweisenden Verfassungsartikel nachgedacht wird, muss der intergenerationelle Aspekt - im Sinne einer Berücksichtigung aller Generationen - besser berücksichtigt werden. Familien brauchen primär Zeit, Geld und Infrastrukturen. Ein Bundesverfassungsartikel muss diesen drei Faktoren gerecht werden.

## 3 Die Rolle des Bundes

Bis anhin hat der Bund subsidiär seine Verantwortung wahrgenommen. Doch auch wenn Subsidiarität als Grundsatz wertvoll sein kann, gilt es immer zu prüfen, ob dieser Leitgedanke nicht zu Diskriminierungen führt. Die Entwicklung der Familienpolitik in den letzten Jahrzehnten zeigt denn auch auf, dass der Zugang zu gewissen Angeboten und die damit verknüpften Bedingungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Der Föderalismus hat zur Folge, dass Familien unterschiedlich behandelt werden, was unter anderem auch dem Artikel 8 BV widerspricht.

Die in den letzten Jahren vorgenommenen Gesetzesänderungen (Mutterschaftsurlaub, Kinder- und Ausbildungszulagen, Prämienreduktion im KVG und BG über die Schwangerschaftsberatungsstellen) sind erste Schritte in Richtung Harmonisierung und Gleichstellung aller Familien. Dennoch bleiben zahlreiche Hürden auf dem Weg der Gleichstellung aller Familien, in Anerkennung der Vielfalt der Lebensformen, die überwunden werden müssen. Der Grundsatz zur Subsidiarität, die Anerkennung des Föderalismus dürfen nicht Grundlage der Diskriminierung und der Ungleichbehandlung der wichtigsten Zelle der Gesellschaft - der Familie - sein. Aus diesem Grund sollen die Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch den Bund festgelegt werden.

#### 4 Würdigung des Initiativtextes

Die Kernthemen der parlamentarischen Initiative sind wesentliche Pfeiler der Familienpolitik. Wir begrüßen die Aussage der SGK-N, wonach die aufgenommenen Themen wichtige Elemente einer umfassenden Familienpolitik seien. Somit ist auch gesagt, dass diese Liste der Themen nicht vollständig ist. Auch teilen wir die Auffassung, dass ein neuer familienpolitischer Verfassungsartikel nur sinnvoll ist, wenn er dem Bund neue Kompetenzen zuweist, damit die familienpolitischen Ziele umgesetzt werden können.

##### *1 Finanzielle Entlastung – Weiterer Handlungsbedarf*

Die SGK-N verweist auf die bereits erfolgten Revisionen (Steuerrecht, Arbeitsrecht bzgl. Mutterschaftsurlaub, Harmonisierung der Mindestkinder- und Ausbildungszulagen). Dieser Verweis soll aufzeigen, dass keine Verfassungsänderung für die Sicherstellung der Existenzgrundlage notwendig ist. In der Tat beziehen sich Art. 127 BV und Art. 128 BV zwar nicht explizit auf die Familie aber auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Generell jedoch subsumiert der Begriff Familie im Steuerrecht Eltern mit Kind. Familien in späteren Lebensphasen sind bis anhin nicht Gegenstand gesetzgeberischer Tätigkeit. Dazu braucht es zwar keine Anpassung der Art. 127 BV und 128 BV aber sehr wohl eine Ausweitung der verfolgten familienpolitischen Ziele, damit die sog. Scharniergeneration (die Generation, die sowohl Verantwortung ihren Kindern und Grosskindern als auch ihren betagten Angehörigen, übernimmt) nicht in der Übernahme pflegerischer Verantwortung schlechter gestellt wird.

Angesichts der langsamen aber steten Erosion des unteren Mittelstandes sollte auch der ökonomischen Existenzsicherung der Familien in allen Lebensphasen eine besondere Bedeutung zukommen. Ferner sind auch Familien, die trotz ihrer Erwerbsarbeit nicht über genügend Einkommen verfügen, um am gesellschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen zu können (sog. Working Poor), angesprochen. Nach wie vor fehlt eine klare unmissverständliche Verfassungsgrundlage, die den Bund ermächtigen würde, in diesen Bereichen zu intervenieren oder die Kantone zum Handeln verpflichten würde. Die langwierigen Diskussionen um die Umsetzung der Pa.lv. 00.436n und 00.437n zeigen auf, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Das gleiche gilt für die nach wie vor offene Frage der Harmonisierung der Alimentenhilfe. Schliesslich muss einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass die Übernahme von elterlicher Verantwortung zu einer mittel- und langfristigen finanziellen Beeinträchtigung führen kann, da oft die selbst erwirtschafteten Renten tiefer ausfallen als jene der Personen ohne elterliche oder familiäre Verantwortung. Die Existenzsicherung der Personen mit Familienverantwortung bleibt daher ein wichtiges Thema, leisten sie doch alle unschätzbare und unverzichtbare Arbeit in den Bereichen Erziehung und Betreuung.

##### *2 Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit – Verfassungsgrundlage erforderlich*

Die Grüne Partei begrüsst die Schaffung einer Verfassungsnorm, welche dem Bund Rechtsetzungskompetenzen verleiht, damit auch die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Männern und Frauen gefördert werden kann.

##### *3 Kinder- und Jugendförderung – Umfassende Förderungskompetenz in Art. 67 BV verankern*

Auch wenn wir die Analyse der SGK-N teilen, die aus rechtssystematischen Überlegungen erfolgt, sind wir der Auffassung, dass im Rahmen der Änderung der vorgeschlagenen Verfassungsnorm, welche vom Volk und Stände genehmigt werden muss, es durchaus angebracht ist, zeitgleich eine Ergänzung des Artikels 67 BV vorzunehmen, damit eine umfassende Förderungskompetenz dem Bund - analog zum Bildungsartikel - für die Mitgestaltung einer effizienten und kohärenten Förderung der Kinder und Jugend übertragen wird.

## 5 Schaffung eines neuen Verfassungsartikels

Wie aus der kurzen Analyse des Dokumentes der SGK-N hervorgeht, besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Wir möchten aufgrund unserer Analyse die Handlungsfelder präzisieren:

### *1 Definition der familienpolitischen Ziele*

Wichtigster Handlungsbedarf besteht in der Definition der familienpolitischen Ziele und somit in der Anerkennung der erbrachten familialen Leistungen. Es muss dem Gesetzgeber gelingen, die neuen demographischen Herausforderungen in das Familienverständnis, welches eine neue Verfassungsgrundlage prägt, zu integrieren und so neue Akzente zu setzen. Denn um Verantwortung für Kleinkinder, für Jugendliche oder in späteren Familienphasen, für betagte Angehörige übernehmen zu können, brauchen Familien Zeit, Infrastrukturen, Einkommen und faire Chancen. Die vorgeschlagene Begrenzung des Verfassungsartikels entspricht nicht den heutigen familienpolitischen Herausforderungen.

### *2 Existenzsicherung: Koordinations- und Harmonisierungsbedarf*

Trotz der bereits bestehenden Verfassungsnormen, die die wirtschaftliche Existenzsicherung der Familien implizit beinhalten, erachten wir einen Ausbau der Kompetenzen, respektive der Koordinations- und Harmonisierungsmöglichkeiten auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage als notwendig. Wir haben darauf hingewiesen, dass bis anhin für gewisse Bereiche (z.B. Ergänzungsleistungen für Familien, Harmonisierung der Alimentenhilfe, usw.) keine klare Verfassungsnorm vorhanden sei, deshalb muss die neue Norm breiter gefasst werden.

### *3 Erweiterung der Tragweite des Artikels 115a Absatz 1*

Wir begrüßen die Schaffung eines neuen Artikels 115a „Familienpolitik“, erachten aber, wie bereits erwähnt, die Übernahme des geltenden Artikels 116 Absatz 1 BV als ungenügend. Familie ist ein geeigneter Begriff, um jene Lebensformen zu bezeichnen, die sich durch die Gestaltung der grundsätzlich lebenslangen Beziehungen von Eltern und Kindern im Generationenverbund, von Geschwistern untereinander und zur Verwandtschaft konstituieren und als solche gesellschaftliche Anerkennung finden.

Wir erachten es als unabdingbar, dass die Familie als ein zeitlich überdauernder Ort des Aufgenommen-Werdens, der Zugehörigkeit, der Orientierung für jeden Menschen ungeachtet seines Alters, seines Geschlechts und seiner psychischen oder physischen Benachteiligung wahrgenommen wird. Denn die Familie leistet einen entscheidenden Beitrag für die Wahrnehmung der Grundbedürfnisse, für das Wohlbefinden und die Entwicklung eines jeden Menschen: sie bietet Schutz, Beistand, Pflege, Wertschätzung, Liebe und Zuneigung.

Um diese Leistungen erbringen zu können, müssen Familien unterstützt und gefördert werden. Im Wissen um die Schwäche des heutigen Artikels 116 BV Absatz 1, verlangen wir, dass vor dem vorgeschlagenen ersten Absatz einen neuen Absatz eingefügt und danach der erste Absatz des neuen Artikels 115a BV präziser formuliert wird:

#### 115a, Absatz 1 (neu)

Der Bund und die Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für das Wohl der Familie.

#### 115a, Absatz 1 (wäre neu Absatz 2)

Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie im Generationenverbund. Er fördert und unterstützt Massnahmen, damit die Familie ihre vielfältige Verantwortung übernehmen kann.

Die Kommission des Nationalrates macht mit Recht darauf aufmerksam, dass bis anhin der Bund kaum selber agieren durfte, umso erstaunlicher ist es, angesichts der bestehenden Mängel, dass sie sich auf die Schutzfunktion beschränkt. Wir sind der Auffassung, dass bereits im Zweckartikel (Absatz 1 des SGK-N Entwurfs) Fördermassnahmen erwähnt werden müssen. Sie erlauben die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Familien in ihren verschiedenen Lebensphasen und entsprechen den in der Bundesverfassung verankerten Sozialziele (Art. 41 Absatz 1c).

#### *4 Vereinbarkeit – Für ein Recht auf Infrastrukturen auch in späteren Lebensphasen*

Der zweite Absatz des Kommissionsvorschlages ist der Vereinbarkeit gewidmet. Wir unterstützen den Grundsatz, wonach Bund und Kantone für ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen müssen. Die gewählte Formulierung zeigt die kinder- und jugendspezifische Ausrichtung.

Angesichts der wachsenden Bedürfnisse der sog. Scharniergenerationerwerbstätige Frauen und Männer, die Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige übernehmen und oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stossen, müssen auch diese Personen das gleiche Recht auf Infrastrukturen wie Eltern von Kleinkindern und Jugendlichen haben (zum Beispiel Tagesheimplätze für betagte Angehörige oder Wochenend-Entlastungsdienste). Das Bedürfnis nach Infrastrukturen ist in jeder Lebensphase des Familienlebens vorhanden. Der neue Verfassungsartikel muss dieser Gegebenheit Rechnung tragen.

#### **115a, Absatz 2 (wäre neu 3)**

Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsinfrastrukturen für Kinder, Jugendliche und pflegebedürftige Angehörige.

#### *5 Klärung der Rolle des Bundes*

Absatz 3 des neuen Artikels 115a beschränkt sich auf die Förderung der Vereinbarkeit. Die Formulierung lehnt sich an jene bereits vom Volk und Stände gutgeheissene Formulierung des Bildungsartikels an und verlangt ein klares Handeln, falls die Kantone ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Die Begrenzung auf die Thematik der Vereinbarkeit erscheint uns jedoch als einengend, dies nicht zuletzt, weil auch in anderen Bereichen Koordinationsbedarf besteht. Wir verlangen in Ergänzung zu Absatz 3 (SGK-N) einen zusätzlichen Absatz.

#### **115a, Absatz 3 (wäre neu 4)**

Reichen die Bestrebungen von Kantonen und Dritter nicht aus, so legt der Bund die Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

#### **115a, Absatz 4 (wäre neu 5)**

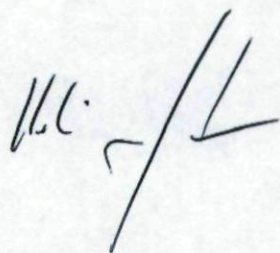
Der Bund legt Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone fest; er berücksichtigt dabei die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

#### **115a, Absatz 6 (neu)**

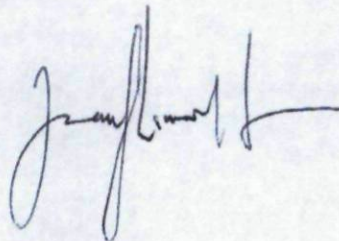
Reichen die Bestrebungen von Kantonen nicht aus um das Wohl der Familie zu sichern, erlässt der Bund entsprechende Vorschriften. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ueli Leuenberger, consisting of the initials 'U.L.' followed by a stylized, cursive signature.

Ueli Leuenberger  
Präsident der Grünen Schweiz

Handwritten signature of Iwan Schauwecker, a cursive signature that reads 'Iwan Schauwecker'.

Iwan Schauwecker  
Politischer Sekretär





Office fédéral des assurances sociales  
Domaine Famille, générations et société  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

Berne, le 4 mars 2011

#### **07.419 Initiative parlementaire. Politique en faveur de la famille. Article constitutionnel.**

Madame la Présidente,  
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position sur l'avant-projet et le rapport explicatif de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national relatifs à l'initiative parlementaire susmentionnée.

#### **Remarque introductive**

La famille joue un rôle déterminant au bon fonctionnement de la société, en particulier du point de vue économique, social, éducatif et culturel. Elle est source de transmission de valeurs et de solidarité entre générations. Ces dernières décennies, les réalités entourant les familles se sont fortement modifiées et cela appelle des réponses ciblées de la part du monde politique. Pour le Parti socialiste suisse (PS), l'égalité des chances des enfants et des parents (mère et père) demeure primordiale. Pour la promouvoir, il faut fournir un appui aux familles, tout en respectant la diversité de leurs formes. La société porte une part de responsabilité dans la croissance et le développement de ses enfants. Selon le PS, l'Etat social doit ainsi faire en sorte qu'aucun enfant ne grandisse dans la pauvreté et qu'aucun couple ne renonce à avoir des enfants pour des raisons financières et/ou organisationnelles. Par ailleurs, une politique familiale moderne et sociale ne saurait ignorer les différentes phases de la vie. Elle devrait par conséquent ne pas se concentrer uniquement sur les « jeunes familles », soit sur la période durant laquelle les parents soignent et élèvent leurs enfants. En effet, il ne faut pas oublier que les familles fournissent aussi plus tard des prestations précieuses pour la société, comme les soins apportés aux proches et la garde des petits-enfants par les grands-parents. Pour le PS, il faut répondre aux défis posés dans toutes les phases de l'existence. Nonobstant, il soutient les objectifs visant à permettre une conciliation optimale entre la vie professionnelle et la vie familiale et approuve la création d'une disposition constitutionnelle telle que proposée dans l'avant-projet de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national du 13 octobre 2010.

## **Appréciation de l'avant-projet**

### *Mesures de protection de la famille*

Le fait que la Confédération soit tenue de prendre en considération les besoins de la famille dans l'accomplissement de ses tâches est déjà ancré à l'actuel art. 116, al. 1, Cst., de même que sa compétence de soutien concernant les mesures destinées à protéger la famille. Ce dernier point constitue d'ailleurs la base constitutionnelle de la loi fédérale sur les aides financières à l'accueil extra-familial pour enfants. Le PS soutient donc sans réserve l'intégration de la disposition constitutionnelle précitée dans le nouvel art. 115a, al. 1, Cst. Pour appuyer toutefois la reconnaissance d'un besoin de protection de la famille tout au long de la vie, le PS suggère de compléter la deuxième phrase ainsi : « Elle peut soutenir les mesures destinées à protéger la famille *dans toutes les phases de l'existence* ».

### *Encouragement des mesures visant à concilier la vie familiale et l'exercice d'une activité lucrative*

Dans notre pays, la difficulté à concilier la vie professionnelle et la vie familiale reste un souci majeur pour nombre de familles, surtout lorsqu'il y a des obligations inhérentes au statut de parents. Cela est d'autant plus vrai et difficile pour les familles monoparentales. Car en Suisse, les enfants continuent à représenter un risque de pauvreté. La dépendance économique des femmes est considérablement accrue par le fait qu'elles se chargent, en moyenne dans une mesure bien plus large que les hommes, du travail domestique et familial. Pour ce faire, elles abandonnent temporairement ou restreignent considérablement leur activité lucrative, ce qui nuit aussi à l'économie nationale. Certaines, pour résoudre le dilemme d'avoir à choisir entre carrière et famille, renoncent à avoir des enfants. Des mesures pour pallier cette consternante réalité s'imposent indubitablement. Le PS ne peut donc qu'accueillir très favorablement l'art. 115a, al. 2, Cst., relatif à l'encouragement de mesures visant à concilier vie familiale et vie professionnelle. Comme cela est mentionné dans le commentaire (ch. 5, p. 23), ce second alinéa attribue à la Confédération et aux cantons une compétence d'encouragement parallèle et obligatoire allant au-delà de la compétence de soutien attribuée à la Confédération selon le premier alinéa, ce qui est à saluer. Le PS se demande toutefois s'il est nécessaire que le commentaire restreigne la portée de la première phrase en rejetant implicitement la prise en considération des phases tardives de la vie, méconnaissant ainsi la solidarité intergénérationnelle. Car il est des situations où l'on doit réduire son activité lucrative pour pouvoir s'occuper par ex. de parents proches âgés.

D'un point de vue plus concret, le PS se réjouit que la deuxième phrase charge expressément la Confédération et les cantons de pourvoir, en particulier, à une offre de structures de jour extrafamiliales et extrascolaires répondant aux besoins. A ce jour, il manque encore plusieurs dizaines de milliers de places d'accueil en Suisse comme le confirme le commentaire (ch. 4.2, p. 21). Or une offre adéquate est indispensable tant pour des raisons pédagogiques, sociales, démographiques et économiques que pour des motifs liés à la formation, à l'égalité des chances notamment des enfants dans leur formation et des parents dans leur carrière professionnelle et à l'attrait de notre place économique. En outre, cela permettra d'éviter qu'environ 40% des enfants restent régulièrement sans accompagnement en dehors des heures d'école faute de places d'accueil extrafamilial et extrascolaires en nombre suffisant. Enfin, cette base constitutionnelle permettant d'adopter des dispositions légales revêt d'autant plus d'importance que la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales a abandonné l'idée de mettre sur pied un concordat dans le domaine des structures d'accueil extrafamilial pour les enfants en âge préscolaire, se contentant d'adopter des recommandations à ce sujet à l'intention des directeurs des affaires sociales. Pour le PS, il apparaît dès lors absolument fondé de placer la Confédération et les cantons face à leurs responsabilités et de définir clairement les compétences respectives de ces deux acteurs.

Dans ce contexte, il n'est pas inutile de rappeler qu'à côté de la quantité, il s'agit aussi d'assurer la qualité de l'accueil et de l'éducation des enfants. La qualité pédagogique de la prise en charge doit être améliorée, ceci par une qualification adéquate du personnel des structures d'accueil collectif de jour et d'accueil parascolaire. L'éducation et la formation des enfants commencent dès la prime enfance et la Suisse ne saurait espérer développer pour l'avenir un système éducatif performant, nécessaire au développement social et économique du pays, sans vouer un soin particulier à la prise en charge de qualité des tout petits enfants. Dans ce sens, le PS soutient en particulier la révision totale de l'ordonnance sur la prise en charge extrafamiliale d'enfants (OPEE), qui complète judicieusement une disposition constitutionnelle axée sur la quantité de l'offre.

*Compétence de la Confédération pour fixer des principes applicables à la promotion des mesures permettant de concilier la vie de famille et professionnelle*

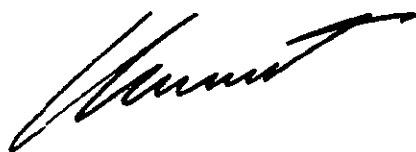
Le PS adhère à la formulation de l'art. 115a, al. 3, Cst., attribuant à la Confédération la faculté de fixer des principes relatifs aux mesures permettant de concilier la vie de famille et l'exercice d'une activité lucrative, si les efforts des cantons ou de tiers ne devaient pas y suffire. Il approuve également le caractère facultatif de la participation financière de la Confédération si, faisant usage de sa compétence législative, elle devait décider d'obliger les cantons à prendre des mesures, ceci dans le but d'éviter des incitations négatives. Au contraire, dans l'hypothèse où les cantons devaient tarder à agir, ils s'exposeraient à se voir imposer des mesures qu'ils devraient potentiellement financer eux-mêmes.

*Harmonisation des avances de contribution d'entretien*

Si le PS est d'avis que les réglementations relatives au recouvrement et au versement des pensions alimentaires doivent être unifiées en Suisse pour améliorer la situation des familles monoparentales pauvres ou menacées de pauvreté, il partage l'avis de la majorité de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national selon lequel le nouvel article constitutionnel doit se limiter au thème principal de la conciliation de la vie familiale et professionnelle.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

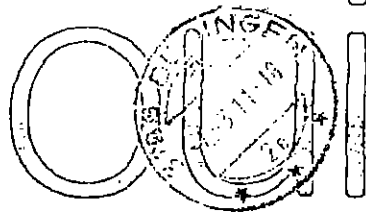
Parti Socialiste Suisse



Christian Levrat, Président.



Valérie Werthmüller, secrétaire politique



03.03.11

001.00

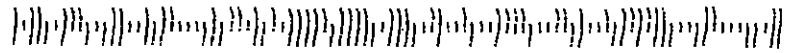
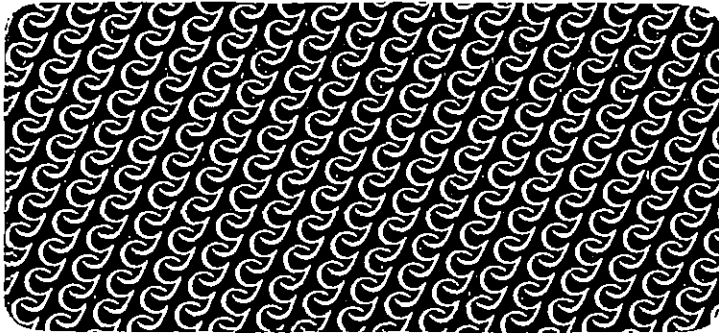
CH-3000  
Bern 1



A  
STANDARD  
DIE POST 



766017



Bern, 4. März 2011

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik.**

#### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt den vorliegenden Entwurf für eine Verfassungsänderung betreffend Familienpolitik ab. Das angebliche Ziel einer Förderung der Familie wird mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 115a in keiner Art und Weise erreicht. Teilweise muss sogar eher das Gegenteil, nämlich die Abwertung der Eigenverantwortung und die Auflösung der Familie befürchtet werden.**

Es scheint Einigkeit darüber zu herrschen, dass die elementare Kernzelle einer stabilen und funktionierenden Gesellschaft die Familie darstellt. Ebenso klar scheint der Konsens, dass es die Familien zu schützen gilt, dass die Belastungen – insbesondere finanzieller Art – heute aber oft so gross sind, dass Familien in materielle Not geraten oder junge Paare sich gegen die Gründung einer Familie entscheiden. Wenn der Bund, seine Experten der Familienpolitik oder die politische Linke dies beklagen, ist das nicht mehr als das Vergiessen von Krokodilstränen. Es sind gerade die stetig ansteigenden Steuern, Gebühren und Abgaben, welche insbesondere den Mittelstand und die Familien belasten.

Die Antwort darauf kann und darf aber nicht lauten, dass man die Umverteilungsmaschinerie erst recht ankurbelt, die politische Verantwortung und Entscheidungsbasis von den Kantonen und Gemeinden auf Bundesebene verschiebt und die wichtigen Leistungen der Familien wie Erziehung und Sozialisierung der Kinder dem Staat überträgt.

Bei der Analyse des Entwurfs und des erläuternden Berichtes ist festzustellen, dass es nicht wirklich um die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit geht, sondern bestenfalls um die Vereinbarkeit der „Produktion“ von Kindern und der Erwerbstätigkeit. Es wird durchwegs davon ausgegangen, dass die Belastung der Familie bzw. der Eltern in der Betreuung und Erziehung der Kinder liegt und dass eben diese belastenden Tätigkeiten durch den Staat oder Dritte übernommen werden müssen, indem das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung mit zusätzlichen Massnahmen auf Bundesebene ausgedehnt sowie Steuerabzüge ausschliesslich für (kostenverursachende) Fremdbetreuung eingeführt werden. Beides lehnt die SVP ebenfalls ab.

Mit all diesen Pseudomassnahmen der Familienförderung wird zudem ein perfider weil subtiler Druck auf Paare ausgeübt, dass beide erwerbstätig sein und damit mehr Steuersubstrat generieren müssen. Nur dann kommen sie nämlich in den vollen Genuss staatlicher Unterstützung.

Da wir nicht feststellen können, dass die Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer familienpolitischen Aufgaben überfordert sind oder gar versagen, fordern wir den Bundesrat auf, keine Massnahmen und Eingriffe in diesem Bereich vorzunehmen und auf die hier präsentierte, fehlgeleitete Verfassungsänderung vollumfänglich zu verzichten. Auch in diesem Bereich sind die Schweizerischen Grundprinzipien von Föderalismus und Subsidiarität zu achten.

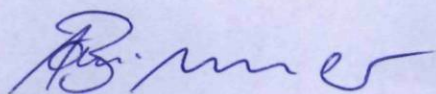
**Aus den genannten Gründen lehnt die SVP diese Vorlage einer verfassungsmässigen Verankerung staatlicher Familienpolitik klar ab. Massnahmen zur Entlastung von Familien dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Erziehungs- und Betreuungsarbeit gegen Bezahlung an Dritte abgegeben wird, oder ob beide Elternteile erwerbstätig sind.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

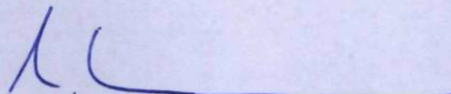
#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Toni Brunner  
Nationalrat



Martin Baltisser